

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 4. März 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220304_Hochschulen-CoronaVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - HochschulencoronaVO)
Vom 4. März 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-95

Aufgrund des § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) vom 1. März 2022 (ersatzverkündet am 1. März 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220301_Corona-BekaempfungsVO.html) in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1, § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie § 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8. Mai 2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14. Januar 2022 V1), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), und dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129).

§ 2

Grundsätze für den Betrieb der Hochschulen

(1) Für den Betrieb der Hochschulen sowie für Personen, die sich in den Hochschulen einschließlich der Außenbereiche aufhalten, gelten § 2 Absatz 1 und 2, §§ 2a, 3 und 4 der Corona-BekämpfVO entsprechend. Zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung erlässt das Präsidium unter Berücksichtigung medizinischer Expertise ein Hygienekonzept entsprechend § 4 Absatz 1 Corona-BekämpfVO für die Hochschule.

(2) Personen, die dieser Verordnung oder dem Hygienekonzept der Hochschule zuwiderhandeln, kann die Hochschule einmalig oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen für einen angemessen zu befristenden Zeitraum ihrer Gebäude oder ihres Geländes verweisen.

§ 3

Besondere Regelungen für Lehrveranstaltungen
und Prüfungen

(1) Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses erbringen. § 4 Absatz 4 Corona-BekämpfVO gilt entsprechend. Abweichend

von Satz 2 können die Hochschulen die Nachweise nach Satz 1 mittels einer repräsentativen Stichprobe überprüfen; die Anforderungen hierfür sind im Hygienekonzept festzulegen. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle oder durch eine Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Coronavirus zu erbringen. Das negative Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Die Hochschulen dürfen elektronische Verfahren nutzen, um die Dauer einer Zugangsberechtigung von dem Nachweis nach den Sätzen 1 und 2 abhängig zu machen. Die Art des Nachweises nach Satz 1 darf nicht gespeichert werden.

(2) Innerhalb geschlossener Räume ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Präsidium kann über die in § 2a Satz 2 Corona-BekämpfVO aufgezählten Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulassen

1. für Vortragende oder
2. wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

(3) Es können Obergrenzen für die Teilnehmerzahl festgelegt werden.

§ 4

Bibliotheken

Für den Zugang zu Bibliotheken gilt § 10 Corona-BekämpfVO entsprechend.

§ 5

Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs und öffentlich zugängliche Einrichtungen

Für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs wie öffentliche Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltan-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. März 2022

Karin Prien

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-93

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu der über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschulen-Coronaverordnung - Hochschulen-coronaVO) vom 4. März 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG

Seit dem Neuerlass der HochschulcoronaVO vom 19. Februar 2022 (landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) mit Stand vom 11. Februar 2022 bei 824,3) ist die landesweite 7-Tage-Inzidenz (RKI) fast unverändert geblieben und liegt nun bei 833,8 (Stand vom 28. Februar 2022). Ein Kreis hat einen Wert zwischen 500 und 600, sieben Kreise und zwei kreisfreie Städte einen Wert zwischen 600 und 1.000 und drei Kreise und zwei kreisfreie Städte einen Wert von über 1.000. Der bundesweite Inzidenzwert ist gegenüber dem Stand vom 11. Februar 2022 (1.472,2) auf 1.238,2 gesunken (Stand vom 28. Februar 2022). Gleichzeitig zirkulieren in Deutschland weiterhin verschiedene Virusvarianten inklusive der Omikron-Variante. Schleswig-Holstein gehört zu den Bundesländern mit den höchsten Impfquoten. Die Quote der Personen, die mindestens einmal geimpft ist, liegt in Schleswig-Holstein bei 80,2%, die Quote der vollständig Geimpften bei 80,1%

schaungsgemeinschaften, die Sportausübung sowie für öffentlich zugängliche Einrichtungen wie zum Beispiel Museen und Botanische Gärten gelten die §§ 5, 10, 11 und 13 Corona-BekämpfVO entsprechend. Für Studierende der Hochschule, die ein Konzert oder eine Ausstellung im Sinne von Satz 1 durchführen, gilt für den Nachweis eines negativen Testergebnisses § 4 Absatz 4 Corona-BekämpfVO entsprechend.

§ 6

Mensen

Für den Betrieb der Mensen und sonstige gastronomische Angebote gilt § 7 Corona-BekämpfVO entsprechend.

§ 7

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 6 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 7. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulen-Coronaverordnung vom 19. Februar 2022 (ersatzverkündet am 19. Februar 2022 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220219_hochschulen_coronaVO.html*) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

und die Quote der vollständig Geimpften mit Auffrischungsimpfung bei 66,8% (Impfdashboard des Bundesministeriums für Gesundheit, Stand 28. Februar 2022). Die Hospitalisierung je 100.000 Einwohner in Schleswig-Holstein beträgt nach dem täglichen Lagebericht des RKI vom 28. Februar 2022 5,91. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11, der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14. Mit Stand vom 27. Februar 2022 wurden 348 Personen in Krankenhäusern behandelt, davon 38 in Intensivtherapie und 25 in Beatmung (Kompetenzzentrum meldepflichtiger Erkrankungen in Schleswig-Holstein).

Für die Beurteilung des Infektionsgeschehens werden insbesondere die Inzidenz, die Impfquote und die Zahl der schweren Krankheitsverläufe sowie die resultierende Belastung des Gesundheitswesens berücksichtigt.

Bund und Länder haben am 16. Februar 2022 unter Hinweis auf die zwar hohen, aber nicht mehr steigenden Infektionszahlen beschlossen, die Corona-Beschränkungen schrittweise zurückzunehmen. Dies soll auch für die Hochschulen des Landes umgesetzt werden. Es hat sich gezeigt, dass aufgrund der bereits ergriffenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen an den Hochschulen und aufgrund des ordnungsgemäßen Einhaltens dieser Maßnahmen, das Infektionsgeschehen an Hochschulen weiterhin gering ist und sich keine Hochschule zu einem Corona-Hotspot entwickelt hat. Dazu kommt die überdurchschnittliche Impfbereitschaft im Bereich der Hochschulen. Daher soll auch weiterhin an der Möglichkeit, den Hochschulbetrieb in Präsenz durchzuführen und ein Studium vor Ort zu ermöglichen, festgehalten werden. Digitale Studienangebote können die Präsenzlehre nicht vollständig ersetzen, und es soll ein unmittelbarer Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter den Studierenden weiter ermöglicht werden. Dies dient der Qualität von Lehre und Studium und wirkt zugleich den vermehrt auftretenden psychischen Problemen unter den Studierenden entgegen.

Der Präsenzbetrieb an Hochschulen ist angesichts des aktuellen dynamischen Infektionsgeschehens mit der inzwischen vorherrschenden Omikron-Variante aber auch weiterhin nicht ohne die Einhaltung von Hygieneregeln und nur im Rahmen eines Zugangs mit 3G verantwortbar. Es lässt sich beobachten, dass die Übertragung des Coronavirus häufiger an Orten stattfindet, an denen Hygienemaßnahmen nicht hinreichend vorhanden sind oder nicht hinreichend beachtet werden. Zudem erhöht sich im Winter die Zahl der Ansteckungen auch dadurch, dass mehr Kontakte in Innenräumen stattfinden. Dies ist auch an den Hochschulen der Fall. Hinzu kommt, dass an den Hochschulen Personen aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands und der Welt mit zum Teil hoher Mobilität auf verhältnismäßig engem Raum zusammenkommen.

Um das Infektionsgeschehen an den Hochschulen weiterhin gering zu halten, ist aufgrund der Infektionszahlen der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz weiterhin gemäß der 3G-Regel davon abhängig zu machen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnis erbringen. Im Zuge der ersten Öffnungsschritte und zur Erleichterung der Durchführung des Präsenzbetriebs soll es den Hochschulen ermöglicht werden, für den Nachweis die Identität der nachweisenden Person gemäß § 4 Absatz 4 Corona-Bekämpfungsverordnung nicht mehr in jedem Einzelfall zu überprüfen, sondern in ihren Hygienekonzepten Regelungen für die Überprüfung anhand repräsentativer Stichproben zu treffen.

Der Ort der Zugangskontrolle und der Stichprobenüberprüfung ist abhängig von den baulichen Gegebenheiten an dem jeweiligen Hochschulstandort und kann insbesondere unmittelbar an den Veranstaltungsräumen, an Gebäudeeingängen oder an einem zentralen Zugang stattfinden.

Weiterhin können die Hochschulen elektronische Verfahren nutzen, um die Zugangsberechtigung nach der Dauer des 3G-Nachweises zu gewährleisten. Dazu zählt auch, dass die Hochschulen die Nutzung von durch sie vorgegebene elektronische Verfahren verbindlich vorschreiben dürfen, um die Dauer einer Zugangsberechtigung von dem 3G-Nachweis abhängig zu machen, sofern sie sicherstellen, dass in begründeten Ausnahmefällen der Zugang auch aufgrund eines anderen gültigen Nachweises gewährt wird.

Innerhalb geschlossener Räume ist weiterhin durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Maßnahme ist durch einen geringen Eingriff gekennzeichnet, aber weiterhin mit einer hohen Effektivität verbunden. Das Präsidium kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen für Vortragende oder wenn die Verpflichtung auf Grund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

Schließlich wird klarstellend geregelt, dass für Studierende der Hochschule, die ein Konzert oder eine Ausstellung im Sinne von § 5 Satz 1 durchführen, für den Nachweis eines negativen Testergebnisses § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt. Sie können folglich den erforderlichen Nachweis eines negativen Testergebnisses durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle oder durch eine Bescheinigung über einen an der Hochschule unter Aufsicht durchgeführten Test auf das Coronavirus erbringen.

Die Hochschulen-Coronaverordnung gilt vor dem Hintergrund der pandemischen Lage längstens bis zum Ablauf des 19. März 2022.